

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 25
(November 2015)

SCHERBUUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Haftung des Wirtschaftsprüfers
gegenüber geschädigten AvW-Anlegern**

Haftung des Wirtschaftsprüfers gegenüber geschädigten AvW-Anlegern

Die gesetzliche Abschlussprüfung ist grundsätzlich nicht zur Aufdeckung von finanziellen Malversationen des Vorstands gedacht, weswegen ein Abschlussprüfer ohne einen konkreten Verdacht nicht verpflichtet ist, der bloßen Möglichkeit von kriminellen Vorgängen nachzuspüren. Eine sorgfältig durchgeführte Abschlussprüfung führt aber sehr wohl zur Aufdeckung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten des Rechnungswesens und Schwächen einer Unternehmensstruktur, also Umständen, die Malversationen erst ermöglichen oder zumindest erleichtern. Zwar kann nicht schlechthin jeder bei der Bilanzprüfung unterlaufene Fehler eine Haftung des Prüfers für Drittschäden begründen, wohl aber Fehler, die schon ex ante beurteilt geeignet waren, das verwirklichte Anleger- oder Kreditgeberrisiko zu erhöhen.

Ein positiver Bestätigungsvermerk vermittelt nach § 274 Abs 2 UGB dem an einer Anlage interessierten Publikum eine wichtige Information, nämlich dass Buchführung und Jahresabschluss der geprüften Gesellschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet wurden und der Jahresabschluss ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft abgibt. Er verleiht dem Unternehmen zwar kein „Gütesiegel wirtschaftlichen Wohlbefindens“, er attestiert aber die geprüfte Verlässlichkeit der veröffentlichten Daten. Ist die mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers versehene Unternehmensinformation objektiv unrichtig, weil das Rechnungswesen in Wahrheit nur mangelhaft geprüft wurde und der Jahresabschluss ein verzerrtes Bild der Lage der Gesellschaft vermittelt, liegt eine Steigerung des Risikos für potentielle Anleger oder Kreditgeber auf der Hand. Es besteht dann nicht nur die allgemeine Gefahr, dass negative wirtschaftliche Entwicklungen nicht rechtzeitig erkannt werden, sondern es steigt – gerade wenn es um Finanzanlagen geht – auch das Risiko unentdeckter krimineller Machenschaften bedeutend.

Die vom beklagten Wirtschaftsprüfer erteilten Bestätigungsvermerke vermittelten Anlegern, die eine Genussscheinbeteiligung ins Auge fassten, das Bild formal makellos organisierter und dokumentierter Unternehmen, deren publizierte Daten von Fachleuten geprüft und für richtig und vollständig befunden wurden. Aufgrund dieser Bestätigungsvermerke durften Anleger darauf vertrauen, dass ihrer Investition wenigstens in dieser Hinsicht keine Gefahr drohen werde. Auch wenn nicht konkret feststeht, dass eine sorgfältige Prüfung der Jahresabschlüsse (für die jeweiligen Geschäftsjahre) unmittelbar zur früheren Aufdeckung der Manipulationen des Vorstands geführt hätte, ist sie jedenfalls aber mittelbar von Relevanz, weil eine Einschränkung oder gar Versagung eines Bestätigungsvermerks früher den Zusammenbruch des kriminellen Systems herbeigeführt hätte und der Schaden erst später investierender Anleger somit nicht eingetreten werden.

Konkret besteht eine Schadenersatzpflicht des Wirtschaftsprüfers gegenüber jenen Anlegern, die binnen fünf Jahren ab Erwerb der Genussscheine eine Klage eingebracht haben.

OGH 29.09.2015, 8 Ob 93/14f

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308